

EIGENHEIMVERSICHERUNG

Hauptgebäude Zusatzpaket TOP-Heimvorteil +20%

Gebäudebeschreibung des Hauptgebäudes für das Ein- oder Zweifamilienhaus	Bebaute Fläche in m ²	Versicherungssumme pro m ²		Ermittelte Versicherungssumme
		mit Keller	ohne Keller	
<input type="radio"/> Ebenerdig		€ 1.800,-	€ 1.400,-	
<input type="radio"/> Ebenerdig mit einem Geschoß		€ 2.700,-	€ 2.300,-	
<input type="radio"/> Ebenerdig mit zwei Geschoßen		€ 3.600,-	€ 3.200,-	

Achtung: Die ermittelte Versicherungssumme kann, sofern der Neubauwert höher ist, maximal um 50 % der Versicherungssumme freiwillig erhöht werden. Eine Reduzierung der ermittelten Versicherungssumme ist nicht möglich. Versicherungssummen, die höher als € 1.200.000,- betragen, können nicht gezeichnet werden.

Nebengebäude (Nur ausfüllen, wenn ein Nebengebäude vorhanden ist und versichert sein soll (z.B. Garage, Schuppen, etc.))

bebaute Fläche _____ m ²	<input type="radio"/> bis 30 m ² prämienfrei mitversichert <input type="radio"/> über 30 m ² - zur Ermittlung der Versicherungssumme wird der 30 m ² übersteigende Teil mit € 400,- berechnet (maximale Größe 75m ²) <input type="radio"/> 30 m ² übersteigender Teil x € 400	Versicherungssumme für Nebengebäude €
-------------------------------------	---	--

Versicherungssumme & Produktauswahl

VERSICHERUNGSSUMMEN	PRODUKTAUSWAHL		
Hauptgebäude €	<input type="radio"/> Standardschutz	<input type="radio"/> Bauweise massiv/hart (bzw. Holzbauweise gem. ÖNORM B2320)	Prämienfaktor 0,63 %
Nebengebäude €		<input type="radio"/> Holzbauweise	Prämienfaktor 1,22 %
freiwillige Erhöhung (max. 25 %) €	<input type="radio"/> Vollschutz	<input type="radio"/> Bauweise massiv/hart (bzw. Holzbauweise gem. ÖNORM B2320)	Prämienfaktor 1,01 %
Gesamt: €		<input type="radio"/> Holzbauweise	Prämienfaktor 2,00 %
	<input type="radio"/> TOP-Paket	<input type="radio"/> +20% Zuschlag	

Erweiterung Katastrophenschutz

Deckungserweiterung Prämienzuschlag € 25,-	Niederschlags- und Schmelzwasser im Gebäudeinneren inkl. Rückstau, Hochwasser, Überschwemmung, Erdbeben Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck, Dachlawinen und andere Eisgebilde	Höchstschädigung € 15.000,- Höchstschädigung € 20.000,-
---	--	--

Ich bestätige, dass sich das versicherte Objekt zum Vertragsabschluss nicht in der roten Zone gemäß Gefahrenzonenplan befindet.

Ermittlung der Prämie (Beachten Sie bitte die Mindestprämienvorgaben)

Versicherungssumme €	_____ x Prämienfaktor _____ ‰ = € _____ (Mindestprämie € 68,-)
<input type="radio"/> Erweiterung Katastrophenschutz (nur möglich außerhalb roter Zone) – Zuschlagprämie € 25,- jährlich	€ _____
GESAMTJAHRESPRÄMIE inkl. aller Steuern	€ _____

1. Bestehen oder bestanden zu den versicherten Risiken bereits Versicherungen?					
	Gesellschaft	Polizzenummer	Sparte	Versicherungssumme	Ablauf/Stornodatium
<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja					
2. Wurde von einem Versicherungsunternehmen bereits die Versicherung der beantragten Sachen / Risiken abgelehnt, gekündigt oder einvernehmlich gelöst?					
	Gesellschaft	Polizzenummer	Datum Kündigung/Ablehnung	Datum Kündigung/Ablehnung	
<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja					
3. Vinkulierungen (Gläubiger, Geschäftszahl, Einlagezahl und Grundbuch Gericht)					

ALLGEMEINE VERTRAGSGRUNDLAGEN

- Prämienzahlung - Modalitäten**
Die Vereinbarung der unterjährigen Zahlungsweise (monatlich, viertel- und halbjährlich) beeinträchtigt nicht die Fälligkeit der Jahresprämie. Bei Nichteinhaltung der unterjährigen Zahlung ist die HDI Versicherung AG zur Einforderung der Jahresprämie berechtigt. Ich habe die Möglichkeit, die Prämienzahlung mittels SEPA-Lastschrift vorzunehmen. Dies erfolgt kostenfrei. Ich nehme zur Kenntnis, dass Bankkosten für zurückgeleitete Lastschriften dem Versicherungsnehmer bzw. Prämienzahler angelastet werden. Sie können jedoch auch die Zahlung der Prämie mit Zahlschein vornehmen. Sie erhalten die Prämienauforderung samt vorgedrucktem Zahlschein rechtzeitig vor Prämienfälligkeit zugesendet.
- Richtigkeit der Angaben**
Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers und Versicherten müssen in geschriebener Form erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer verbindlich, wenn sie in geschriebener Form ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind - ausgenommen bei Verbrauchergeschäften.
- Beginn des Versicherungsschutzes**
Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 1 a Abs. 2, Vers.VG: Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang des Versicherungsscheines (Polizze) oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz – sofern nicht vorläufige Deckung gewährt worden ist. Bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz bereits mit Hinterlegung der Versicherungsbestätigung (VB) bei der zuständigen Behörde.
- Vereinbarte Geschäftsgebühr gemäß § 40 Vers.VG**
Es gilt als vereinbart, dass im Falle einer frühzeitigen Vertragsauflösung gemäß §§ 16, 17 und 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (Rücktritt) eine Geschäftsgebühr von 30% der Jahresnettoprämie an die HDI Versicherung AG zu entrichten ist.
- 5c Vers.VG – Rücktrittsrecht für Verbraucher**
(1) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
(2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer
1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
2. die in §§ 252, 253 und § 255 VAG 2016 sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.
(3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheines und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.
- Auskunftspflicht**
Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige Auskünfte (§§ 16, 17, 22 Vers.VG) die Leistungsfreiheit im Schadensfall zur Folge haben kann.
- Datenschutzhinweis:**
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Prüfung Ihres Versicherungsrisikos, zur Begründung unseres Versicherungsverhältnisses und zur Erfüllung Ihrer Leistungsansprüche erforderlich. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, so können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Bitte beachten Sie, dass dies nicht als vertragliche Nichterfüllung unsererseits gelten würde. Der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Datenschutz Policy mit der Information zur Datenverarbeitung des Versicherers.
- Abreden**
Der Antragsteller bestätigt, dass keine sonstigen Abreden getroffen wurden. Weiters wird der Erhalt einer Antragskopie bestätigt.

Spartenbezogene Vertragsgrundlagen für die Haushalt-Eigenheimversicherung

1. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHV 2007) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABEV 2007) sowie etwaige Besondere Bedingungen zugrunde. Bei Bündelung einer Haushalt- und der Eigenheimversicherung in einer Police handelt es sich um zwei Einzelverträge, die rechtliche Selbständigkeit besitzen und daher nicht zwingend rechtlich die gleiche Behandlung erfahren müssen.
2. Die Prämienbemessungsgrundlage und die Prämie werden jährlich zur Hauptfälligkeit entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (VPI 2000 ABHV 2007 Art. 18) bzw. des Baukostenindex (BKI 2005 ABEV 2007 Art. 19) angepasst.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) hat Beschwerden von Konsumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen. Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Sektion Konsumentenpolitik, Stubenring 1, 1010 Wien, wurde diesbezüglich das Postfach Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at eingerichtet.

Ich wurde über die Vertragsbedingungen und die Rechtsfolgen vollständig und umfangreich informiert. Die Prämienhöhe, den Versicherungssowie den Produktumfang habe ich zur Kenntnis genommen:

Vermittler	
Provisionskonto Nr.:	<input type="radio"/> Versicherungsmakler <input type="radio"/> Mehrfachagent

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
(An diesen Antrag hält sich der Antragsteller sechs Wochen gebunden)	